



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Juni 2014
(OR. en)

10370/14

CONUN 98
PESC 563
ONU 73
COHOM 91
DEVGEN 147
ENV 490
COJUR 7
CODUN 20
CONOP 46
COTER 39
CODRO 3
CRIMORG 47
CSDP/PSDC 327

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf der Prioritäten der EU für die 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen

1. Die Gruppe "Vereinte Nationen" hat in ihrer Sitzung vom 22. Mai 2014 Einvernehmen über den obengenannten Entwurf erzielt.
2. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat den Text am 28. Mai 2014 gebilligt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dieses Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass dieser die in der Anlage wiedergegebenen Prioritäten der EU für die 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen annimmt.

**PRIORITÄTEN DER EU FÜR DIE 69. TAGUNG
DER GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN**

Während der 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA 69) werden sich die EU und/oder ihre Mitgliedstaaten in Einklang mit den mittelfristigen Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen (2012-2015)¹ konsequent auf folgende Punkte konzentrieren:

- a) Förderung von Frieden und Sicherheit in der festen Überzeugung, dass die Achtung des Geistes der Grundprinzipien der VN-Charta der Faktor ist, der das bestehende internationale System zusammenhält;
- b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse von Rio+20, einschließlich der Arbeit an den Zielen für die nachhaltige Entwicklung (SDG) und der Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung; Arbeiten zur Beschleunigung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDG), einschließlich Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der MDG-Veranstaltung im September 2013; Hinwirken auf einen kohärenten Ansatz für einen einzelnen disziplinübergreifenden Entwicklungsrahmen für den Zeitraum nach 2015, der auch Klimaziele unterstützt;
- c) Förderung der Menschenrechte und von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
- d) Stärkung der Effektivität der VN; Unterstützung der nötigen Reformen in Schlüsselbereichen wie Verwaltung, Friedenssicherung, Unterstützung vor Ort und finanzielle Tragfähigkeit der Organisation;
- e) Stärkung des internationalen Systems der humanitären Hilfe, Förderung der humanitären Grundsätze und des einschlägigen Völkerrechts, Vorbereitung des kommenden Weltgipfels für Humanitäre Hilfe.

¹ Dok. 9820/1/12 REV 1 PESC 583 CONUN 68 ONU 56 COHOM 99 DEVGEN 132 ENV 349 COJUR 11 CODUN 23 CONOP 86 COTER 49 CODRO 1 COSDP 388 CRIMORG 52.

Es werden Bemühungen unternommen, damit die EU-Koordinierung sowie die Standpunkte und Strategien der EU in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der VN mit geraumer Vorlaufzeit feststehen. Daher werden die EU und/oder ihre Mitgliedstaaten² während der UNGA 69 in den nachstehend aufgeführten Themenbereichen, soweit angezeigt, folgende Schwerpunkte setzen:

FRIEDEN UND SICHERHEIT

1. Unterstützung des Ausbaus der operativen Zusammenarbeit zwischen der EU und den VN bei der Krisenbewältigung, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den VN sowohl beim Austausch von Analysen (um zu einer gemeinsamen Analyse zu gelangen) als auch bei der Planung (um die operativen Aspekte zu erleichtern);
2. kontinuierliche Ausweitung der Unterstützung für Friedenssicherungsmaßnahmen der VN durch einen strukturierten Dialog auf der Grundlage des konkreten Bedarfs und mit dem Ziel eines optimierten Einsatzes der verfügbaren Ressourcen, wozu die Minimierung des Umweltfußabdrucks der Operationen und die Maximierung der effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen gehört;
3. Unterstützung der Verbesserung der strategischen und operativen Wirksamkeit der besonderen politischen Missionen der VN;
4. weitere Unterstützung der Kapazitäten der VN im Bereich der Präventivdiplomatie, einschließlich der Bemühungen und Initiativen auf dem Gebiet der Mediation;
5. Unterstützung von Initiativen im Zusammenhang mit der Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten;
6. Unterstützung der Bemühungen in den Bereichen Wasser- und Klimadiplomatie im Hinblick auf die Konfliktverhütung;
7. Unterstützung des Konzepts des Schutzes der Zivilbevölkerung, unter anderem durch die Förderung von Debatten auf VN-Ebene über robuste Friedenssicherungsmaßnahmen und darüber, wie Regierungen am besten beim Schutz ihrer eigenen Zivilbevölkerung unterstützt werden können;

² Zur Umsetzung der Prioritäten müssen sowohl die EU selbst als auch ihre Mitgliedstaaten, soweit sie zuständig sind, tätig werden.

8. Unterstützung der Bemühungen um eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit im Rahmen der VN-Architektur der Friedenskonsolidierung sowie mit anderen Akteuren der Friedenskonsolidierung; ferner um die Förderung von Kohärenz bei der Umsetzung des "New Deal" für das Engagement in fragilen und von Konflikten betroffenen Staaten;
9. Bemühen um eine wirksamere Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Förderung einer stärkeren Kohärenz und Koordinierung zwischen den vielfältigen internationalen Akteuren des Friedenskonsolidierungsprozesses, insbesondere ein verstärktes Zusammenwirken zwischen dem Sicherheitsrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung und Beitrag zur Überprüfung der VN-Architektur der Friedenskonsolidierung im Jahr 2015;
10. weitere Förderung der Schutzverantwortung, wie im Abschlussdokument des Weltgipfels festgelegt, und ihrer weiteren Verwirklichung, einschließlich der Prävention als Bestandteil der Schutzverantwortung;
11. Befürwortung der Ziele der VN-Initiative "Allianz der Zivilisationen" und, unter Berücksichtigung der vier Säulen der Allianz der Zivilisationen, weitere Unterstützung konkreter Projekte der Allianz mit interkultureller Ausrichtung;
12. fortwährendes Eintreten für das Konzept der Menschlichen Sicherheit;
13. Förderung der Umsetzung von Resolutionen im Zusammenhang mit Frauen, Frieden und Sicherheit, insbesondere der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates, in Bezug auf eine stärkere Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen und den Schutz von Frauen in Konflikt-situationen vor Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt;
14. Unterstützung der Bemühungen um einen besseren Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, einschließlich der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte durchgeführten Kampagne "Kinder, nicht Soldaten", mit der der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern in Konflikten durch Regierungstruppen bis 2016 ein Ende gesetzt und ein Riegel vorgeschoben werden sollen;

15. Unterstützung der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) sowie Bekämpfung der Straflosigkeit auf internationaler und nationaler Ebene bei den schwersten, die gesamte Weltgemeinschaft betreffenden Verbrechen; Förderung der Universalität des Römischen Statuts; Lösung des Problems der nicht kooperierenden Staaten und Stärkung des institutionellen Dialogs zwischen den VN und dem IStGH; Unterstützung der Arbeit anderer internationaler Gerichte;
16. Stärkung der Effizienz der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors;
17. Unterstützung der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in allen Dimensionen als Schlüsselfaktor bei der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung der Tagung der VN-Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie der Tätigkeiten der gemeinsamen weltweiten Koordinierungsstelle der VN bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit;
18. Unterstützung von Bemühungen um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der VN-Abrüstungsmechanismen, einschließlich der Wiederbelebung der Abrüstungskonferenz (CD), und konstruktives Hinarbeiten auf deren Erweiterung;
19. weiteres nachdrückliches Eintreten für eine unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag zum Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper;
20. Unterstützung des raschen Inkrafttretens, der Universalisierung und der uneingeschränkten Anwendung des Waffenhandelsübereinkommens;
21. Unterstützung der Bemühungen um ein rasches Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV);

22. Hinwirken auf ein positives Ergebnis der Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 2015 auf der Grundlage eines ausgewogenen Ansatzes unter Berücksichtigung der drei Säulen des NVV;
23. Fortsetzung der Förderung der wirksamen Umsetzung und uneingeschränkten Einhaltung der Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrates;
24. Förderung des Inkrafttretens des geänderten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und der weiteren Ratifizierung und Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen;
25. weitere Unterstützung der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, einschließlich der Einberufung einer alle Akteure einbeziehenden internationalen Konferenz zu diesem Thema, im Einklang mit dem Beschluss der Konferenz von 2010 zur Überprüfung des NVV;
26. Unterstützung der IAEA bei ihren Bemühungen um internationale Zusammenarbeit und weitere Förderung der Universalisierung des Systems der nuklearen Sicherungsmaßnahmen, einschließlich des Zusatzprotokolls der IAEA, sowie der von der IAEA festgelegten Standards für die nukleare Sicherheit und Leitlinien für die nukleare Sicherung;
27. Förderung wirksamer Folgemaßnahmen zu den in der Zeit zwischen den Konferenzen zu behandelnden Themen des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ) und der Ergebnisse der Dritten Konferenz zur Überprüfung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) sowie Förderung der Universalität des CWÜ;
28. Förderung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen durch Identifizierung weiterer Bereiche von gemeinsamem Interesse und Hinwirken auf die Erreichung der Universalität dieses Übereinkommens;

29. Förderung der wirksamen und uneingeschränkten Umsetzung der Resolution 2117 (2013) des Sicherheitsrates über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie des Abschlussdokuments der Zweiten Konferenz zur Überprüfung des Aktionsprogramms zu Kleinwaffen und leichten Waffen im Lichte der Beschlüsse, die im Juni 2014 auf der fünften zweijährlichen Tagung der Staaten zur Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) gefasst werden;
30. Förderung des Aufbaus von Kapazitäten zur Eindämmung der chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Risiken, insbesondere durch die regionalen CBRN-Kompetenzzentren der EU, einschließlich Sensibilisierung der wissenschaftlichen und akademischen Kreise für die Bedeutung der Informationssicherheit in Bezug auf Massenvernichtungswaffen;
31. Förderung der Universalisierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper und Hinwirken auf eine breite Unterstützung durch die VN-Generalversammlung für die zweijährliche Resolution zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex;
32. Förderung der weiteren Konsensbildung in Bezug auf einen Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten als Maßnahme zur Schaffung von Transparenz und Vertrauen in Weltraumtätigkeiten, wie im Bericht der VN-Gruppe von Regierungssachverständigen von 2013 befürwortet;
33. Förderung der Universalisierung und der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und Hinwirken auf eine stärkere Unterstützung durch die VN-Generalversammlung für die jährliche Resolution zur Unterstützung des Übereinkommens;
34. Förderung der Umsetzung der vier Säulen der Weltweiten Strategie der VN zur Bekämpfung des Terrorismus und der verstärkten Teilnahme an Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung sowie Unterstützung und Nutzbarmachung internationaler und regionaler Bemühungen auf diesem Gebiet, einschließlich der Bemühungen des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung;

35. Beseitigung der Bedingungen, die die Verbreitung des Terrorismus fördern, und Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit als Grundlagen für den Kampf gegen den Terrorismus;
36. Unterstützung der Bemühungen des VN-Arbeitsstabes Terrorismusbekämpfung zur Verbesserung der Koordinierung und Kohärenz der Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung des Systems der Vereinten Nationen;
37. Förderung der wirksamen und vollständigen Umsetzung der Resolutionen 1267, 1373, 1988 und 1989 des Sicherheitsrates und Unterstützung der Bemühungen des VN-Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zur Verbesserung der Fähigkeit der VN-Mitgliedstaaten, Terroranschläge sowohl innerhalb ihrer Grenzen als auch interregional zu verhindern;
38. Förderung der Umsetzung der VN-Sanktionsregelungen sowie diesbezüglich Stärkung der ordnungsgemäßen Durchführung sowie fairer und klarer Verfahren;
39. Unterstützung des Ratifizierungsprozesses und der uneingeschränkten und wirksamen Umsetzung des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) und seiner Zusatzprotokolle sowie des VN-Übereinkommens gegen Korruption (UNCAC); Förderung der Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
40. Förderung des Ausbaus der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberrei und anderer Formen von Kriminalität auf See im Einklang mit den entsprechenden Vorgaben der VN;
41. weitere Verstärkung der Beteiligung an der Bekämpfung der schwerwiegenden organisierten Kriminalität und aller Formen des illegalen Handels und Schmuggels;
42. Unterstützung der Suchtstoffkommission bei der federführenden Durchführung eines alle Seiten einschließenden Prozesses zur Vorbereitung der VN-Sondertagung über das Weltdrogenproblem im Jahr 2016;
43. Förderung von Konsensbildung für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen im Cyberraum.

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

1. Intensivierung der Anstrengungen zur Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) bis 2015 als Grundlage für eine Agenda für die Zeit nach 2015;
2. wirksame und kohärente Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20), insbesondere was die institutionellen Aspekte der VN-Architektur für nachhaltige Entwicklung, wie beispielsweise die Verbindungen zwischen der ECOSOC-Reform und dem neuen hochrangigen politischen Forum (HLPF), betrifft;
3. Eintreten für einen einzigen disziplinübergreifenden Rahmen für den Zeitraum nach 2015 (entsprechend den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates), der die Ausarbeitung von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung vorsieht, die einander verstärkende Natur der Beseitigung der Armut und der nachhaltigen Entwicklung anerkennt, die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt, einen Mindestlebensstandard sicherstellt, die Triebkräfte für eine "grüne Wirtschaft" im Kontext der nachhaltigen Entwicklung sowie der nachhaltigen Nutzung, nachhaltigen Verwaltung und des nachhaltigen Schutzes der natürlichen Ressourcen und der von ihnen erbrachten Ökosystemleistungen fördert, einen auf Rechten beruhenden Ansatz gewährleistet und die Themen Recht, Gleichheit und Gerechtigkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – mit besonderem Augenmerk auf der Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht und der Rechte von Frauen und Mädchen sowie der Gleichstellung der Geschlechter wie auch auf der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – berücksichtigt. Er sollte dem Umstand, dass in Situationen von Fragilität, Gewalt und bewaffneten Konflikten die Verwirklichung von nachhaltiger Entwicklung nicht möglich ist, Rechnung tragen und friedliche Gesellschaften und Gewaltfreiheit einschließen. Bei der Arbeit an diesem Rahmen sollten zudem alle relevanten internationalen Prozesse, insbesondere die Anstrengungen im Rahmen der Schlussphase der MDG-Überprüfung, die Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe an den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und die des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung, in einen einzigen kohärenten Prozess zusammengeführt werden, wobei auch die Beratungen der vom VN-Generalsekretär eingesetzten hochrangigen Gruppe über eine Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015, der Bericht des VN-Generalsekretärs "Ein Leben in Würde für alle" und der 2014 erscheinende zusammenfassende Bericht des VN-Generalsekretärs zu berücksichtigen sind;

4. Thematisierung des Klimawandels im Anschluss an die Klimakonferenzen von Cancun, Durban und Doha und Unterstützung des Klima-Gipfels des VN-Generalsekretärs im September 2014 mit dem Ziel, die Debatte auf der Konferenz in Lima zu unterstützen und bis 2015 ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder eine Vereinbarung mit Rechtswirkung im Rahmen des Übereinkommens anzunehmen, das bzw. die für alle Vertragsparteien – ob entwickelt oder nicht – gilt, wobei die Minderungsziele bis 2020 noch höher gesteckt werden sollten;
5. Förderung der Umsetzung der Beschlüsse, die im Rahmen des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt gefasst werden, einschließlich der Thematisierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt, im Anschluss an die CBD-Konferenzen von Nagoya und Hyderabad, damit die Ziele von Aichi, die für alle Länder – ob entwickelt oder nicht – gelten, umgesetzt werden; gleiches gilt für die Beschlüsse im Rahmen des VN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung, mit denen Fragen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürren behandelt werden;
6. effektive Einbindung, um sicherzustellen, dass die künftige Agenda für die Zeit nach 2015 den Vorstellungen aller Akteure entspricht;
7. Förderung einer verstärkten Beachtung der Probleme der LDC und der fragilen Länder, vor allem bei der Umsetzung des Aktionsplans von Istanbul, der Probleme der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (besonders der 3. internationalen Konferenz über diese Länder), der Binnenentwicklungsländer (LLDC) (besonders der nach 10 Jahren stattfindenden LLDC-Überprüfungskonferenz) und der Länder mit mittlerem Einkommen (MIC), in denen mehr als 70 Prozent der armen Menschen weltweit leben;
8. Förderung eines gemeinsamen, umfassenden Konzepts für die Finanzierung der Entwicklung nach 2015, wobei sowohl die Rolle der verschiedenen Finanzierungsquellen einschließlich ODA (einschließlich innovativer Finanzquellen) sowie die Arbeit des Ausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen sind;

9. Förderung von Wissenschaft, Technologie und Innovation als Schlüsselfaktoren und Hauptantriebskräfte für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen sowie als wichtige Komponente der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015. In diesem Zusammenhang sollte die Technologie-debatte auf die Gewährleistung eines kohärenten, die verschiedenen VN-Arbeitsbereiche übergreifenden Ansatzes für diese Frage ausgerichtet sein, wobei die bestehenden Mechanismen berücksichtigt, Doppelungen vermieden und Synergien gefördert werden;
10. weitere Stärkung der Rolle des UNEP als zentrale Plattform für Umweltfragen innerhalb und außerhalb des VN-Systems, mit der universellen Umweltversammlung der Vereinten Nationen als zentraler Umweltplattform innerhalb und außerhalb des VN-Systems;
11. Förderung einer umweltschonenden Wirtschaft, auch indem unter anderem der Privatsektor und die Zivilgesellschaft in die Umstellung einbezogen werden;
12. verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit frei lebenden Tieren und des illegalen Holzeinschlags und Förderung einer verantwortungsvoller Waldbewirtschaftung sowie Verringerung der Entwaldung und Waldschädigung;
13. Förderung der Befähigung von Menschen, die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung – vor allem soziale Integration, Wachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle einschließlich fairer Löhne – zu erreichen, insbesondere durch den Handel und Aufbau von Kapazitäten und unter besonderer Betonung einer nachhaltigen Stadtentwicklung; Einführung und Beibehaltung nationaler Sozialschutzsockel, die grundlegende Sozialschutzgarantien wie Zugang zu medizinischer Grundversorgung, zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung und zu einem sicheren Grundeinkommen entsprechend der IAO-Empfehlung Nr. 202 beinhalten;
14. Thematisierung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsgebiete, damit diesbezüglich noch vor dem Ende der 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Beschluss über die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des VN-Seerechtsübereinkommens (UNCLOS) zustande kommt;

15. besondere Aufmerksamkeit für nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und die Bekämpfung der Mangelernährung, wobei eine enge Verzahnung von humanitären und entwicklungspolitischen Maßnahmen sicherzustellen ist;
16. ausgewogene Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Wasser und Energie mit dem Ziel einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung;
17. Bekämpfung chronischer Anfälligkeit gefährdeter Bevölkerungsgruppen, indem unter anderem eine enge Verzahnung von humanitären und entwicklungspolitischen Maßnahmen sichergestellt und die Sicherheit von Gemeinschaften und ihre Widerstandsfähigkeit gegen Katastrophen und Konflikte gestärkt werden, wobei den Vorbereitungen für den Hyogo-Rahmen-aktionsplan für die Zeit nach 2015 Rechnung zu tragen ist;
18. Gewährleistung eines an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Konzepts, wobei auch die Themen Recht, Gleichheit und Gerechtigkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – mit besonderem Augenmerk auf der Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht und der Rechte von Frauen und Mädchen sowie der Gleichstellung der Geschlechter wie auch auf der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen als wesentliche Voraussetzungen für eine gerechte und inklusive nachhaltige Entwicklung und als wichtige Werte und Ziele an sich – zu berücksichtigen sind; weiteres Eintreten für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte;
19. weitere Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit in Bezug auf eine gut gesteuerte Migration im Kontext der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der Fortschritte bei dem auf hoher Ebene geführten Dialog über Migration und Entwicklung und des Globalen Forums über Migration und Entwicklung;
20. weitere Maßnahmen auf Grundlage der Ergebnisse des hochrangigen Treffens über Behinderungen und Entwicklung und der Ergebnisse des hochrangigen Treffens der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit vom April 2014;
21. Hervorhebung der besonderen Rolle der Bildung im globalen Prozess der nachhaltigen Entwicklung;
22. Unterstützung der Einbeziehung der Jugend bei der Bewältigung globaler Fragen.

MENSCHENRECHTE

1. Festhalten an dem Bekenntnis zu einem starken und effizienten multilateralen Menschenrechtssystem, zur Förderung und zum Schutz der allgemeingültigen, unteilbaren, miteinander verknüpften, interdependenten und einander verstärkenden Natur aller Menschenrechte und weiteres Eintreten für den Strategischen Rahmen und den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie für die Schlussfolgerungen des Rates von 2014 zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsforen;
2. Anprangerung der Menschenrechtsverletzungen weltweit und Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern;
3. fortgesetztes aktives Engagement in Form von Erklärungen und Interventionen sowie von (in enger Zusammenarbeit mit anderen Ländern) eingebrachten thematischen und länderspezifischen Initiativen, mit denen die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen gefördert und insbesondere folgende zentrale Anliegen in diesem Bereich zur Sprache gebracht werden:
 - a) Anstrengungen im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe, auch durch erneute Zusammenarbeit mit einer regionenübergreifenden Staatengruppe im Hinblick auf die Vorlage einer Resolution über ein Moratorium für die Todesstrafe, um eine zunehmende Zahl von Stimmen und Unterstützern zu gewinnen;
 - b) Eintreten gegenüber Drittstaaten für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit dem Ziel, den Besitzstand der von der EU eingebrachten Resolutionen der VN-Generalversammlung und des Menschenrechtsrats zu untermauern und weiterzuentwickeln;
 - c) Recht auf freie Meinungsäußerung, auch in den Medien und im Internet, sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;
 - d) Thematisierung der Rechte von LGBTI bei gleichzeitiger Förderung der Beseitigung diskriminierender Rechtsvorschriften und gezielter Gewalttaten;
 - e) Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Kinder-, Früh- und Zwangsheirat, Vergewaltigung und sexueller Gewalt in Konflikten;

- f) Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und von Versuchen, die Inanspruchnahme von Menschenrechten durch Frauen und Mädchen mit Verweis auf die Kultur, die Tradition oder ein stereotyped Rollenbild in der Familie einzuschränken, Förderung der umfassenden und effektiven Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, um die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Mitgestaltungsmacht der Frauen zu verbessern;
- g) Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;
- h) Förderung der Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und genaue Beobachtung der Maßnahmen, die im Anschluss an die Konferenz von Durban zur weiteren Verbesserung der Erklärung unternommen werden, sowie weitere genaue Befolgung der Resolution zur Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus: Zurückweisung bestimmter Praktiken, die dazu beitragen, aktuelle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz anzuheizen, und anhaltende Wachsamkeit gegenüber der Nutzung von Menschenrechtsmechanismen zur Verfolgung von Themen, die nicht Teil der Menschenrechtsagenda sind;
- i) Förderung der Durchsetzung der Rechte des Kindes, auch durch eine überarbeitete Fassung der Globalresolution, und der Rechte von Jugendlichen;
- j) Förderung der Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und Gewährleistung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen in allen Aktionsbereichen;
- k) Förderung der Durchsetzung der Rechte der indigenen Völker und aktive Teilnahme an der Weltkonferenz über indigene Völker, die während der Ministerwoche 2014 stattfinden soll;
- l) Förderung der Durchsetzung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und des Rechts auf Nahrung als Bestandteile des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard;

4. weitere Unterstützung der Stärkung des Systems der VN-Menschenrechtsvertragsorgane, damit dieses besser in der Lage ist, die zunehmende Zahl von Ratifizierungen und Berichten schneller und effizienter zu bearbeiten, und Gewährleistung der Nachhaltigkeit in Bezug auf künftige Entwicklungen, wobei allerdings die Zuständigkeiten und die Autonomie der verschiedenen Akteure zu achten sind;
5. fortgesetzte besondere Beobachtung des schrumpfenden Spielraums für Nichtregierungsorganisationen und des wachsenden Drucks auf die Menschenrechtsverteidiger in vielen Ländern;
6. Eintreten für die Anwendung der VN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte gegenüber Staaten und Unternehmen;
7. Vermeidung von Doppelarbeit bei gleichzeitiger Steigerung der Komplementarität und engen Zusammenarbeit zwischen dem Dritten Ausschuss und dem Menschenrechtsrat.

STÄRKUNG DER VEREINTEN NATIONEN

1. Förderung einer Reform der Methode der erneuten Überprüfung der Kosten im Rahmen des ordentlichen Haushalts der VN;
2. Forderung nach weiteren Maßnahmen im Hinblick auf das 2012 erteilte Mandat der Generalversammlung für eine Überprüfung der möglicherweise überflüssig gewordenen Tätigkeiten und des Personalbedarfs, insbesondere bei der Ausarbeitung des ordentlichen Haushalts 2016/2017;
3. Überwachung der Investitionspläne, insbesondere des Strategischen Plans für die Erhaltung des Kulturerbes (Genf), bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die Haushalte nicht außer Kontrolle geraten und Lehren aus dem "Capital Master Plan" gezogen werden;
4. sorgfältige Prüfung, bevor Forderungen nach zusätzlichen Maßnahmen, die zu zusätzlich veranschlagten Mitteln für Haushaltszuweisungen führen, gebilligt oder gefördert werden, um eine unnötige Erhöhung der Mittel für nachrangige Tätigkeiten zu vermeiden;
5. weitere Förderung der Neubelebung der Generalversammlung, beispielsweise durch die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und ihrer Nebenorgane, um mehr Effizienz zu erreichen;

6. Suche nach einem stärker strukturierten, kohärenteren und kosteneffizienteren Verfahren für die Ausrufung internationaler Tage, Jahre und Jahrzehnte und Zurückhaltung bei der Ausrufung zusätzlicher internationaler Tage, Wochen und Jahre;
7. weitere Förderung der Reform des VN-Systems und seiner Gremien und Organe, einschließlich einer umfassenden Reform des Sicherheitsrats, einer Reform und Stärkung des ECOSOC sowie des "Delivering as One"-Konzepts, sowie Durchführung der Vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung (QPCR) mit dem Ziel, die Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Repräsentativität des Systems zu verbessern;
8. weitere Unterstützung der Bemühungen des VN-Systems um eine effizientere Behandlung der die Gleichstellung und die Gestaltungs- und Entscheidungsmacht von Frauen betreffenden Fragen, einschließlich des diesbezüglichen systemweiten Aktionsplans und seiner Einbeziehung unter anderem in "Delivering as One"-Maßnahmen, damit konkrete Ergebnisse und Verbesserungen im Alltag von Frauen und Mädchen, Männern und Jungen in den Partnerländern erzielt werden;
9. weitere Unterstützung der Agenda des VN-Generalsekretärs für die Verwaltungsreform, bei gleichzeitiger Bereitschaft, erforderlichenfalls konstruktive Kritik an den Vorschlägen zu üben;
10. Ermutigung des VN-Generalsekretärs, die gesteuerte Mobilität in dem von der Generalversammlung vereinbarten Rahmen und Zeitplan umzusetzen;
11. Aufforderung an den VN-Generalsekretär, sich stärker im Bereich der Humanressourcen einzusetzen, unter anderem bei der Entwicklung eines soliden Ansatzes zur Verbesserung des Leistungsmanagements bis Dezember 2014, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung. Dringende Aufforderung an die VN-Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (ICSC), Finanzierungszwänge anzuerkennen und als Teil der Überprüfung des Pakets über die Personalausgaben eine Vereinfachung vorzunehmen;
12. erneuter Hinweis an das VN-Generalsekretariat, dass in vollem Umfang über den langfristigen Bedarf an Räumlichkeiten Bericht zu erstatten ist und sämtliche Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen sind;
13. Aufforderung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den VN und den regionalen internationalen Organisationen.

HUMANITÄRE FRAGEN

1. Weitere Förderung der Einhaltung der humanitären Grundsätze sowie fortgesetztes Eintreten für das humanitäre Völkerrecht, für die internationalen Menschenrechtsnormen und für das Flüchtlingsrecht; weitere Förderung einer insgesamt wirksamen Leistung humanitärer Hilfe, hauptsächlich durch die derzeit betriebene Stärkung des Systems der humanitären Hilfe der VN und der transformativen Strategie, durch das Eintreten für den humanitären Freiraum, der für den Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen nötig ist; Hinwirken auf eine starke Resolution über eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfemaßnahmen der VN sowie auf eine starke Resolution über die Sicherheit des humanitären Personals;
2. unter Berücksichtigung der Erklärung des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zur zentralen Rolle des Schutzes in humanitären Zusammenhängen weitere Förderung des Konzepts des humanitären Schutzes;
3. weiteres Eintreten für einen alle Seiten einschließenden Prozess auf dem Weg zum Weltgipfel für Humanitäre Hilfe im Jahr 2016, wobei eine breite Palette von Akteuren einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors einbezogen wird.

ANLAGE zur Anlage

ERKLÄRUNG MALTAS

zu Nummer 16 Buchstabe e (Dok. 11656/13)

"Dem Prozess nach 2015 sollte in der Tat ein einziger umfassender und kohärenter Handlungsrahmen zugrunde liegen, da dies unerlässlich ist, um tatsächlich greifbare und signifikante Ergebnisse auf allen Ebenen zu erzielen.

Malta bekräftigt erneut seinen Standpunkt, wonach aus den Empfehlungen oder Zusagen der Europäischen Union für die übergeordnete Agenda für die Zeit nach 2015 in keiner Weise irgendeiner Seite die Verpflichtung erwachsen darf, Abtreibungen als legitime Form der reproduktiven Gesundheit oder reproduktiver Rechte anzusehen."

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Aktionsplattform von Beijing wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt, und zudem wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Bildung bedeutende Erfolge erzielt.

Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und zur Umsetzung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform, die die Hauptbezugspunkte für die Begriffe sexuelle Gesundheit, Fortpflanzungsgesundheit und Fortpflanzungsrechte darstellen. Da der Begriff "Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte" nach wie vor nicht definiert ist, kann Ungarn ihn nur im Sinne seiner nationalen Gesetzgebung auslegen."